

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (205 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem für den Nationalfeiertag im Jahre 1966 eine Sonderregelung getroffen wird

Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 1966 im Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes eingebracht, mit dem für den Nationalfeiertag im Jahre 1966 eine Sonderregelung getroffen werden soll.

Im Text dieses Gesetzentwurfes wird normiert, daß der 26. Oktober 1966 als Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, gilt. Den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ein Austausch dieses Feiertages gegen einen anderen gesetzlichen Feiertag notwendig erscheint. Da jedoch die Vorarbeiten beziehungsweise Verhandlungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, sieht der gegenständliche Gesetzentwurf eine Sonderregelung nur für das Jahr 1966 vor.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 1966, der auch Staatssekretär Soronics und

Staatssekretär Dr. Gruber beiwohnten, der Vorberatung unterzogen. An der Debatte im Ausschuss beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger, Ing. Häuser, Melter, Sekanina, Hörr, Dr. Kleiner, Staudinger, Moser und Pansi; ferner ergriffen die Staatssekretäre Soronics und Dr. Gruber das Wort.

Von den Abgeordneten Altenburger und Sekanina wurde ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht, der vom Ausschuss mit Stimmenmehrheit angenommen wurde und diesem Bericht beigegeben ist. Die Regierungsvorlage wurde unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis der Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (205 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1966

Kabesch
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 205 der Beilagen

1. Im Artikel II wird ein Abs. 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.“

2. Der bisherige Text des Artikels II erhält die Absatzbezeichnung 2.